

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „kammerorchester sankt gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Das „kammerorchester sankt gallen“ ist ein Streichorchester bestehend aus talentierten Laienmusiker/innen mit hohem musikalischen Niveau, Musikstudenten und -studentinnen sowie Berufsmusikern und -musikerinnen (vor allem in der Stimmführung).

Es veranstaltet Konzerte mit dem Ziel der Pflege und Förderung guter orchestraler und solistischer Musikliteratur. Der Förderung junger musikalischer Talente wird besonderes Gewicht beigemessen. Der Aufführung von Projekten speziell für junges Publikum auch in Form von Familienkonzerten wird ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Das „kammerorchester sankt gallen“ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Zudem werden Konzerte mit gemeinnützigem Zweck (Benefizkonzerte) durchgeführt.

3. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann von Personen beantragt werden, welche ein Instrument spielen und ihrem Hobby eine hohe Priorität einräumen. Im Regelfall wird an einem Probeprojekt teilgenommen und anschliessend über eine Vereinsaufnahme entschieden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Dirigent nach Absprache mit der Konzertmeisterin oder dem Konzertmeister und dem Vereinspräsidenten resp. der Vereinspräsidentin.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt jeweils an der Vereinsversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vereinsvorstands.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf die VV hin möglich und wird an dieser vollzogen. Die Person ist an der betreffenden Vereinsversammlung nicht mehr stimmberechtigt. Das Austrittsbegehren muss spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten oder an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Vereinsversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

6. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (Konzerteinnahmen)
- Beiträge des Gönnervereins
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt.

Vereinsmitglieder, welche sich während eines Vereinsjahres nicht an allen Projekten beteiligen, können beim Vorstand eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beantragen.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „kammerorchester sankt gallen“ sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

7a Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Vereinsversammlung. Diese findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwanzig Tage zum Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Einladung liegen die Traktandenliste, die Jahresrechnung und das Protokoll der letzten ordentlichen Vereinsversammlung bei.

Für die Vereinsmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Bei Verhinderung ist das Präsidium schriftlich zu informieren. Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium mindestens 15 Tage vor der HV schriftlich zugestellt werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevision
- c) Änderung der Statuten
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- e) Abnahme der Jahresrechnung - nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts - und Entlastung des Vorstandes
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen erfordern einer zustimmenden Zweidrittelsmehrheit. Schriftliche Stimmrechtsabtretungen sind möglich.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks durchgeführt. Die Versammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens durchzuführen.

7b Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich

- dem Präsidenten / der Präsidentin,
- einer Vertretung des Orchesters,
- einer Vertretung des Gönnervereins sowie
- einer weiteren Person.
- Der Dirigent ist ebenfalls stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Er tritt bei Belangen, die seine Funktion betreffen, in den Ausstand.

Der Konzertmeister resp. die Konzertmeisterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft die Vereinsversammlung ein. Er kann einen Teil der von ihm geführten Tätigkeiten an eine bezahlte Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand ist zuständig für die korrekte Anstellung aller Profimusiker/innen. Deren Rechte und Pflichten können in einem separaten Zusatzreglement festgelegt werden.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7c Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und überprüfen.

Die Revisoren/-innen erstellen einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Revisoren/-innen müssen keine Vereinsmitgliedschaft annehmen. Wenn sie Vereinsmitglieder sind, sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit.

8. Unterschrift

Der Präsident resp. die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Kollektivunterschrift zu zweien.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die verbleibenden Mittel sind nach Möglichkeit für die Nachwuchsförderung einzusetzen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24.2.2022 angenommen worden und ersetzen per sofort jene vom 10.3.2011.

Für das Präsidium:

Für das Protokoll:

.....

Lukas Gugger

.....

Ueli Gubler

.....

Nora Tormen

St. Gallen, den 24. Februar 2022